

Zusatzinformation zur Aufnahme im Fischereiverein Minden und Umgegend von 1907 e.V.

Für passive Mitglieder (Keine Teilnahme am „Angelbetrieb“):

Nur Aufnahmeantrag und Einwilligung gem. Artikel 7 der DSGVO

Für aktive Mitglieder ab 18 Jahre:

Zusätzlich zum Aufnahmeantrag und der Einwilligung gem. Artikel 7 der DSGVO werden für eine Neuaufnahme noch folgende Angaben / Dokumente benötigt:

Antragsteller mit Wohnsitz in NRW:

- Prüfungszeugnis der Fischereiprüfung
- Jahres- / 5-Jahresfischereischeins, dieser muss für das Jahr der Antragstellung natürlich noch gültig sein.
- Alternativ der Nachweis der Zahlung der Fischereiabgabe NRW, elektronisch oder als Ausdruck von der Stadt/Gemeinde des ständigen Wohnsitzes.

Antragsteller mit Wohnsitz in anderen Bundesländern:

- Prüfungszeugnis der Fischereiprüfung
- Fischereischeins des jeweiligen Bundeslandes und Nachweis der Zahlung der Fischereiabgabe NRW, elektronisch oder als Ausdruck von der Stadt Minden

INFO: Wer in Nordrhein-Westfalen selbstständig die Fischerei ausübt, muss Inhaber eines Fischereischeins sein, der von der zuständigen Gemeinde ausgestellt wird. Ein Fischereischein darf nur Personen erteilt werden, die das 12. Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung in NRW erfolgreich abgelegt haben.

Für Personen mit ständigem Wohnsitz in anderen Bundesländern gelten ggf. andere Regeln.

Für die Jugend:

Nachfolgende Unterlagen sind erforderlich:

Für **alle** Jugendlichen:

- Eine Elternerklärung
- Aufnahmeantrag inkl. Einwilligung gem. Artikel 7 der DSGVO

Jugendliche 12 bis 18 Jahre die die Fischereiprüfung erfolgreich abgelegt haben zusätzlich:

- Fischereischein und/oder Nachweis der Zahlung Fischereiabgabe NRW (nur mit Wohnsitz in NRW)
- Prüfungszeugnis der Fischereiprüfung

Info: Erwerb eines Fischereierlaubnisscheins (Angelkarte)

10- bis einschließlich 15-Jährige ohne Fischereischein

(Jugendfischereischein wurde zum 1. Juli 2026 abgeschafft)

Zur Überprüfung der Altersvoraussetzungen kann die Ausgabestelle einen geeigneten Altersnachweis (z.B. Schülerschein oder Personalausweis) verlangen.

Dieser ist auch beim Angeln mitzuführen!

Der Altersnachweis dient der Prüfung, dass die Person auch ohne gültigen

Fischereischein einen Fischereierlaubnisschein erwerben darf.

Geangelt werden darf dann aber nur in Begleitung einer Inhaberin oder eines Inhabers eines gültigen Fischereischeins.